

Umweltbestimmungen 1.1

Bewilligungsgrundsätze Gewässerschutz

Geltungsbereich

Im Kanton Uri liegen die gesamten bewohnten Talboden (Grundwasserträger) und die Hangbereiche (Zuflussgebiete) im Gewässerschutzbereich A_U und die Oberflächengewässer im Gewässerschutzbereich A_O. Innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_U und A_O bedürfen die nachfolgend aufgeführten Vorhaben grundsätzlich einer Gewässerschutzbewilligung (Verfügung) nach Artikel 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20). Zuständig dafür ist nach Artikel 9 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) das Amt für Umwelt. Die nachfolgenden Punkte zeigen die Grundsätze für die Bewilligung auf und sind sinnvollerweise bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

Bewilligungspflicht

1. Insbesondere folgende Vorhaben sind grundsätzlich bewilligungspflichtig (Gesuch an das Amt für Umwelt):
 - Arbeiten in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und allgemeinen Zuströmbereichen von öffentlich-rechtlichen Trinkwasserfassungen (vgl. auch Umweltbestimmungen 2.1 Allgemeine Vorschriften Grundwasser).
 - Allgemeine Bauvorhaben im Grundwasser (vgl. Merkblatt Umwelt Zentralschweiz «Bauten im Grundwasser»).
 - Arbeiten und Eingriffe im Bereich von Oberflächengewässern (Gewässer, Uferbereich und Gewässerraum, vgl. Umweltbestimmungen 3.1 Allgemeine Vorschriften Oberflächengewässer).
 - Einleitungen in Oberflächengewässer, Meteor- oder Schmutzwasserleitungen. Bei Einleitungen in die Meteor- oder Schmutzwasserkanalisation ist zudem eine Bewilligung der Abwasser Uri, bzw. der Leitungseigentümer/in erforderlich.
 - WC-Anlagen, Wasch- oder sonstige Abwasseranlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen.
 - Sondierungen, die in der ungesättigten Zone eine grössere Tiefe erreichen (grösser als 5 m ab Oberkante Terrain) oder ins Grundwasser eindringen.
 - Entwässerung, Meliorationen, Wasserhaltungen, Versickerungen.
 - Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, Pumpversuche.
 - Heiz- und Kühlkreisläufe im Erdreich (in der ungesättigten Zone und/oder im Grundwasser).
2. Falls es sich beim Oberflächengewässer um ein Fischgewässer handelt, ist zusätzlich eine fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) durch das Amt für Umwelt notwendig. In Fischgewässern

*Bewilligungs-
pflichtige
Vorhaben*

*Fischereirechtliche
Bewilligung*

sind vor Baubeginn grundsätzlich Abfischungen erforderlich, die frühzeitig (mindestens drei Wochen im Voraus) mit dem Fischereinspektor abzusprechen sind.

3. Je nach Projekt sind bei Arbeiten in Gewässern und/oder dem dazugehörigen Uferbereich weitere Bewilligungen notwendig, beispielsweise: *Weitere Bewilligungen*
- Rodungsbewilligungen durch das Amt für Forst und Jagd.
 - Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation durch das Amt für Raumentwicklung.
 - Bewilligung zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten > 2'000 Liter durch das Amt für Umwelt (Meldepflicht ab 450 Liter).
 - Bewilligung zum Wasserbezug aus einem Gewässer oder dem Grundwasser durch das Amt für Umwelt.
4. Die Gesuche für bewilligungspflichtige Vorhaben sind mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim Amt für Umwelt einzureichen. Eine Kontaktnahme mit dem Amt für Umwelt ist bereits in der Planungsphase erwünscht. Damit kann das Risiko von Verzögerungen minimiert werden. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung wichtigen Planunterlagen und Berichte beizulegen. *Vorgehen für Gesuche*
- Die Bauherrschaft, die Bauleitung und die Unternehmungen sind verpflichtet, sich vor Inangriffnahme der Arbeiten zu vergewissern, dass alle für die Arbeitsausführung erforderlichen Bewilligungen vorliegen.
- Bauvorhaben**
5. Für Standardbauvorhaben (wie z. B. Wohnhäuser) gelten die Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 4.1 Allgemeine Vorschriften Gewässerschutz bei Standardbauvorhaben. *Standardbauvorhaben*
6. Für landwirtschaftliche Bauten (wie z. B. Hofdüngerlageranlagen, Silo, Ställe und Milchräume) gelten die Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 4.2 Allgemeine Vorschriften bei landwirtschaftlichen Bauten. *Landwirtschaftliche Bauten*
7. Bei der Abwasserentsorgung ausserhalb von rechtskräftigen Bauzonen und des Bereichs öffentlicher Kanalisationen gelten die Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 4.3 Allgemeine Vorschriften bei dezentralen Abwasserentsorgungen. *Dezentrale Abwasserentsorgung*
- Ein Entwässerungsplan für das Bauvorhaben ist mit der Baueingabe beim Amt für Umwelt einzureichen. *Entwässerungsplan*
- Grundsätzliche Gewässerschutzauflagen**
8. Baustellenabwasser sind über eine entsprechende Vorreinigung (wie z. B. Schlamm-sammler, Mineralölabscheider, Absetzbecken, Neutralisation usw.) in Absprache mit der Abwasser Uri der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen oder in *Baustellenwasser*

- Absprache mit dem Amt für Umwelt der Versickerung respektive dem Vorfluter zuzuführen. Dabei ist die SIA Norm 431 und das Merkblatt «Entwässerung von Baustellen» der Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen verbindlich. Es wird empfohlen, die Thematik Baustellenentwässerung in die Submissionsvorschriften aufzunehmen.
9. Bei Vorhaben, bei denen Baustellenabwässer anfallen (wie z. B. bei Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen, Baugrubenentwässerungen) ist dem Amt für Umwelt spätestens drei Wochen vor Baubeginn ein Baustellenentwässerungskonzept zur Genehmigung einzureichen. *Baustellenentwässerungskonzept*
 10. Als Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl sind nur biologisch rasch abbaubare Öle zugelassen. Die Hydrauliksysteme sowie Diesel- und Ölkompimente der einwandfrei gewarteten Baumaschinen und Geräte sind regelmässig auf Dichtheit zu kontrollieren. *Hydrauliköle und -systeme*
 11. Baumaschinen und Fahrzeuge (insbesondere auch für Betontransporte) dürfen ohne besondere Vorkehrungen zur Verhinderung einer Gewässergefährdung weder auf der Baustelle gewaschen noch repariert, gewartet und unterhalten werden. *Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten*
 12. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der kantonalen Alarmstelle (Tel. 118) zu melden. Es sind umgehend Sofortmassnahmen einzuleiten, z. B. durch sofortiges Abdichten des Lecks, Auffangen/Aufsaugen der Leckflüssigkeit, Einsatz von Ölbindemittel und dann sofortiges Ausbaggern des verschmutzten Bodens. *Verhalten im Störfall*
 13. Allfällige Neophyten sind im betroffenen Bauperimeter vor Baubeginn fachgerecht, nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt zu entfernen (siehe Merkblatt «Neophyten auf Baustellen» der Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen). Das Pflanzenmaterial und der biologisch belastete Aushub sind (via Kehricht/Kehrichtverbrennungsanlage bzw. Deponie) zu entsorgen. *Neophyten und biologisch belasteter Aushub*
 14. Für sämtliche Bautätigkeiten in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und hydrologischen Zuströmbereichen von öffentlich-rechtlichen Quell- und Grundwasserfassungen gelten die Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 2.1 Allgemeine Vorschriften Grundwasser. *Auflagen Grundwasserschutz*
 15. Für sämtliche Bautätigkeiten im Bereich von Oberflächengewässern (Gewässer, Uferbereich und Gewässerraum) gelten die Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 3.1 Allgemeine Vorschriften Oberflächengewässer. *Auflagen Oberflächengewässer*

Bohr- und Sondierarbeiten

16. Für Bohr- und Ausbauarbeiten bei Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen gelten die allgemeinen und speziellen Auflagen gemäss den folgenden Umweltbestimmungen:
- 5.1: Allgemeine Auflagen bei Erdwärmesonden
 - 5.2: Spezielle Auflagen bei Erdwärmesonden
 - 5.3: Allgemeine Auflagen bei Grundwasserwärmepumpen
 - 5.4: Pflichtenheft für Bohrunternehmungen
 - 5.5: Pflichtenheft für Geologiebüros
- Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen*
17. Sämtliche geologischen und hydrologischen Daten und Ergebnisse aus bewilligungs- und meldepflichtigen Vorhaben (z. B. geologische Profile, Grundwasserverhältnisse, Koordinaten, Höhen, Situationspläne, Gewässerüberwachung, usw.) sind spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten mit der gesamten Dokumentation dem Amt für Umwelt unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Dokumentation der ausgeführten Arbeiten*
18. Das Amt für Umwelt legt fest, welche Bohrungen / Grundwassermessstellen ins kantonale Grundwasserbeobachtungsnetz aufgenommen werden sollen. Die Bauherrschaft hat diese Bohrlöcher und allfällige Piezometerrohre dem Kanton nach Abschluss der Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. An Mehraufwendungen aufgrund von damit verbundenen Spezialarbeiten sowie an Kosten einer allfälligen Übernahme anderer Mess- oder Beobachtungseinrichtungen kann sich der Kanton beteiligen. Es bedarf dazu einer vorzeitigen Absprache.
- Weiterverwendung von Grundwassersondierungen*
- Meldepflicht**
19. Zusätzlich sind insbesondere folgende Vorhaben dem Amt für Umwelt zu melden:
- Markierversuche oder Ähnliches: Nebst dem Amt für Umwelt sind diese auch dem zuständigen Polizeiposten, der Gemeindekanzlei sowie mittels offiziellem Formular dem Bundesamt für Umwelt BAFU, Koordinationsstelle für Markierversuche, zu melden.
 - Notaustrag von Gülle.
- Meldepflichtige Vorhaben*
20. Die Bauherrschaft hat bei melde- wie auch bewilligungspflichtigen Vorhaben das Amt für Umwelt über besondere Feststellungen, Änderungen oder unvorhergesehene Vorkommnisse möglichst unverzüglich zu informieren.
- Informationspflicht*
21. Projektänderungen bedürfen in jedem Fall einer Neubeurteilung durch das Amt für Umwelt.
- Projektänderungen*

Die Umweltbestimmungen sowie die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): www.ur.ch → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen

Abteilung Gewässerschutz



Lorenz Jaun, Abteilungsleiter

Altdorf, 15. März 2024 loj-urw/AfU279